Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO

9., neu bearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-76760-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Abs. 1 GG) gebietet vielmehr, dass die Anzeige den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt wird und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (BVerfGE 89, 28 (36 f.); *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 5; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 4). Bis zur **gerichtlichen Entscheidung** über seine Selbstanzeige scheidet der (immer noch gesetzliche) Richter vorläufig aus und darf in dem betreffenden Verfahren nicht mehr tätig werden (BGHSt 25, 122 (125)); das gilt auch für richterliche Handlungen, die die Hauptverhandlung vorbereiten, zB die Entbindung vom Schöffenamt (BGHSt 31, 3 (5 f.)). Eine Ausnahme gilt nur für unaufschiebbare Handlungen iSd § 29 Abs. 1; dagegen gilt § 29 Abs. 2 bei Selbstanzeige nicht (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 4; *Cirener* in BeckOK StPO Rn. 4), weil hier keine Gefahr einer missbräuchlichen Verzögerung der Hauptverhandlung besteht. Ein **Vertreter** darf in der Sache erst tätig werden, wenn die Selbstanzeige für begründet erklärt worden ist, denn erst hierdurch wird er zum gesetzlichen Richter (BGHSt 25, 122 (125)). Entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Richter **kraft Gesetzes ausgeschlossen** ist, gelten diese Grundsätze entsprechend, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem die den Zweifel begründenden Tatsachen dem Gericht bekannt geworden sind (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 4).

V. Entscheidung. Die Entscheidung über die Selbstanzeige eines Richters oder über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes bei anderweitig zu Tage getretenen Zweifeln ergeht durch **förmlichen Beschluss** des nach § 27 zuständigen Gerichts; auch § 27 Abs. 4 ist anwendbar (OLG Frankfurt a. M. NStZ 1981, 233 (234)). § 27 Abs. 3 S. 2 (Ausscheiden des Amtsrichters ohne Entscheidung) gilt dagegen nur bei Ablehnung durch Verfahrensbeteiligte, nicht bei Selbstanzeige nach § 30 (OLG Hamm MDR 1964, 77). Liegt ein gesetzlicher Ausschließungsgrund ohne Zweifel vor, so bedarf es keiner Entscheidung (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 13); bestehen Zweifel, so muss das Gericht auch bei Prüfung von Amts wegen so entscheiden, als ob die Ausschließungsgründe von einem Prozessbeteiligten geltend gemacht oder von einem Richter angezeigt worden wären (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 3). Bei Anzeige eines möglichen Befangenheitsgrundes hat das Gericht – wie bei § 24 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 (→ § 24 Rn. 4 ff.) – zu prüfen, ob die mitgeteilten Umstände vom Standpunkt eines vernünftigen bzw. verständigen Ablehnungsberechtigten Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betroffenen Richters rechtfertigen, ohne dass dieser Eindruck tatsächlich der inneren Haltung des Richters entsprechen muss (BGH NStZ-RR 2013, 86; BGH NStZ 2021, 176). Wird die Selbstanzeige für **begründet** erklärt oder das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes von Amts wegen festgestellt, so gelten die Grundsätze des § 22 bzw. die für ein begründetes Befangenheitsgesuch geltenden Regeln (→ § 22 Rn. 19 ff.; → § 27 Rn. 16). Der betreffende Richter scheidet endgültig aus und ist damit von jeder Art richterlicher Tätigkeit in dieser Sache ausgeschlossen (BGHSt 3, 68 (69); BGH BeckRS 2011, 02915). Stellt der Beschluss dagegen einen Ausschließungs- oder Befangenheitsgrund nicht fest, so ist das Verfahren unter Mitwirkung des Richters ohne weiteres fortzusetzen. Über ein Ablehnungsgesuch eines Verfahrensbeteiligten, das die in einer vorangehenden Selbstanzeige dargelegten Tatsachen wiederholt, ist (erneut) im Verfahren nach §§ 25 ff. zu entscheiden; es darf nicht als gegenstandslos behandelt werden (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 27). **5**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

VI. Beschwerde. Der Beschluss, durch den die Selbstanzeige für begründet erklärt oder festgestellt wird, dass der Richter kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, unterliegt in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 grds. keiner Anfechtung (RGSt 30, 123 (124); 67, 276 (277); BGH GA 1962, 338); eine Ausnahme besteht nur bei objektiver Willkür (BGH NJW 2022, 1470 (1472) Rn. 13; → § 28 Rn. 1). Stellt das Gericht fest, dass Befangenheit nicht zu besorgen sei oder ein Ausschließungsgrund nicht vorliege, ist eine Beschwerde des betroffenen Richters nicht statthaft (OLG Colmar DJZ 1900, 424; OLG Breslau GA 51 (1904), 68; OLG Gera JR 1949, 388; OLG Schleswig SchlHA 1953, 69). Die Verfahrensbeteiligten haben in diesem Fall ebenfalls kein Beschwerderecht, da nicht über einen von ihnen gestellten Antrag entschieden wurde (→ § 28 Rn. 3; aA *Deiters* in SK-StPO Rn. 12); sie können aber mit der entsprechenden Begründung selbst ein Ablehnungsgesuch nach § 24 Abs. 1 anbringen (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 8; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 19; → Rn. 5 aE). **6**

VII. Revision. Daraus, dass ein Richter eine **Anzeige nach § 30 unterlassen** habe, kann wegen der abschließenden Regelung, die das Ablehnungsverfahren im Gesetz gefunden hat (vgl. insbesondere § 25), ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden (RG II. Strafsenat 29.9.1903 – D 1473/03 (nv); BGH MDR 1966, 24 f.; BGH BeckRS 2011, 02915 mwN; BeckRS 2014, 17292; OLG Dresden JW 1931, 88 f. mkritAnm *Alsberg*; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 17, 24; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9; **aA** bei Ermessensmissbrauch OLG Neustadt NJW 1963, 2087 (2088); generell aA *Deiters* in SK-StPO Rn. 13 f.; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 9: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; aA ferner OLG Jena OLGSt StPO § 30 Nr. 1 sowie (zu § 48 ZPO) BGH NJW 1995, 1677 (1679) und BVerwG NVwZ-RR 2017, 468 (471): Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG). Das Revisionsgericht kann auch den **Beschluss,** durch den die Selbstanzeige eines Richters wegen eines Verhältnisses, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, für begründet (§ 28 Abs. 1 analog) oder für nicht begründet erklärt wird, grds. **nicht überprüfen** (BGHSt 3, 68 (69); 25, 122 (126 f.); BGH GA 1962, 338; NStZ 2017, 720; StraFo 2022, 289; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 24; aA *Deiters* in SK-StPO Rn. 13 f.); der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 betrifft lediglich den Fall der Ablehnung **7**

des Richters nach § 24, nicht die Selbstanzeige eines Richters nach § 30. Es kann aber eine objektiv **willkürliche** Verfahrensweise im Revisionsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, § 16 S. 2 GVG gerügt werden (BGHSt 27, 96 (99); BGH NStZ 2017, 720; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9); das ist zB der Fall, wenn ein Schöffe im Verfahren nach §§ 30, 31 wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 24 Abs. 2) von Amts wegen für ausgeschlossen erklärt wird, obwohl keine Selbstanzeige vorliegt (BGH NJW 2022, 1470 (1472) Rn. 13 ff.; OLG Köln JMBlNW 1965, 213 (214); *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 21), oder wenn die Selbstanzeige eines Richters aus Gründen, die rechtlich unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar sind, für begründet oder unbegründet befunden wird (BGH NStZ 2017, 720 mAnm *Ventzke*). Auch kann ein Ablehnungsberechtigter sich das Vorbringen des Selbstanzeigenden in dessen dienstlicher Erklärung **zu eigen machen** und ihn deswegen **ablehnen;** dies eröffnet das Verfahren der §§ 25 bis 28 StPO (BGH StraFo 2022, 289; → Rn. 5 aE). Wird nach einer Selbstanzeige ein Richter, der nicht zweifelsfrei kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ohne förmliche Entscheidung durch einen Vertreter ersetzt, ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt; der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 ist gegeben (BGHSt 25, 122). Die Nichtbeachtung eines Ausschließungsgrundes kann mit der Revision gerügt werden (§ 338 Nr. 2), auch wenn in einem gem. § 30 ergangenen Beschluss das Vorliegen des Ausschließungsgrundes verneint wurde (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9; *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 23).

§ 31 Schöffen, Urkundsbeamte

(1) **Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.**

(2) [1]**Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.** [2]**Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder.** [3]**Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.**

1 **I. Schöffen.** Die Schöffen üben grundsätzlich während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus (§§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1, 192 ff. GVG). Für sie gelten daher die **Ausschließungsgründe** der §§ 22, 23 entsprechend; diese werden durch die gleichfalls von Amts wegen zu beachtenden **Unfähigkeitsgründe** nach §§ 31 S. 2, 32, 77 Abs. 1 GVG ergänzt (RGSt 25, 415). Im Hinblick auf die Ablehnung eines Schöffen wegen **Besorgnis der Befangenheit** (§ 24 Abs. 2) gelten im Wesentlichen die Grundsätze, die zur Ablehnung von Berufsrichtern entwickelt wurden (→ § 24 Rn. 1 ff.). Auch ein Schöffe hat nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu beurteilen, ob er von einem Verhältnis **Anzeige nach § 30** zu machen hat, weil es seine Ablehnung rechtfertigen könnte (BGH 9.7.1953 – 3 StR 33/53 (nv); → § 30 Rn. 2).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2 **1. Verfahren.** Für das Verfahren bei Ablehnung eines Schöffen gelten die §§ 24 ff. entsprechend (BGHSt 21, 85), mit Ausnahme des § 27, der durch Abs. 2 ersetzt wird. Allerdings hat § 29 Abs. 1 für Schöffen (außerhalb des § 30; → § 30 Rn. 4) wegen § 29 Abs. 2 keine Bedeutung. Die Hauptverhandlung findet bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Schöffen statt, und dieser wirkt auch an allen im Laufe der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen weiterhin mit (§ 29 Abs. 2 S. 1). Hat eine Entscheidung selbstständige Bedeutung und kann deshalb auch außerhalb der Hauptverhandlung gefasst werden (§ 29 Abs. 2 S. 2), so muss – unabhängig von der Frage der Aufschiebbarkeit – gleichwohl nicht zuerst über das Ablehnungsgesuch entschieden werden. Denn ein Beschluss kann außerhalb der Hauptverhandlung ohne Mitwirkung der Schöffen ergehen (§ 30 Abs. 2 GVG). Die Verkündung solcherart außerhalb der Hauptverhandlung getroffener Beschlüsse in der Hauptverhandlung ist zulässig (§ 35 Abs. 1).

3 **2. Befangenheitsgründe.** Für Schöffen kommen grds. dieselben Befangenheitsgründe in Betracht wie für Berufsrichter (→ § 24 Rn. 4 ff.). Allein aus der **beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit** eines Schöffen kann die Besorgnis der Befangenheit nicht hergeleitet werden, sofern kein besonderer Bezug zur konkreten Strafsache besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte und der Schöffe den gleichen Beruf haben, selbst wenn dem Angeklagten Vorfälle zur Last gelegt werden, die mit seiner beruflichen Stellung in Verbindung stehen (BGHR StPO § 24 Abs. 2 Schöffe 1). Ein Schöffe, der Mitglied der Vertreterversammlung einer Genossenschaftsbank ist, wird in einem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied dieser Bank wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil einer Angestellten grds. nicht befangen sein (BGHSt 43, 16). Dagegen kann die Ablehnung eines Schöffen in Bezug auf seine berufliche Tätigkeit **begründet** sein, wenn er in den Diensten der geschädigten Körperschaft oder Behörde steht (BGH MDR 1954, 151; vgl. auch AG Bremen StV 2009, 181) oder wenn er sich als Inkassounternehmer offen zu Methoden der Selbstjustiz bekennt und eine – wenn auch nur mittelbare – Verbindung eines solchen Verhaltens zu dem Strafverfahren besteht (BGH NStZ 2010, 526).

4 Auch aus sonstigen **persönlichen Verhältnissen** eines Schöffen, wie etwa der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Religion, der Herkunft oder dem Geschlecht kann – ebenso wie bei Berufsrichtern – auf Voreingenommenheit regelmäßig nicht geschlossen werden. Allein die Mitgliedschaft einer Schöf-

fin bei „Wildwasser e.V." soll die Ablehnung auch dann nicht rechtfertigen, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird (OLG Celle NStZ-RR 2014, 346 mkritAnm *Barton* StV 2015, 212). Dass zwei am Verfahren mitwirkende Schöffen Halbbrüder sind, ist weder ein Ausschließungs- noch ohne weiteres ein Befangenheitsgrund (BGH MDR 1974, 547).

Die Tatsache, dass ein Schöffe vor der Verhandlung in der örtlichen **Presse** eingehende Darstellungen des Tatgeschehens gelesen hat, die an der Täterschaft des Angeklagten keinen Zweifel lassen, begründet für sich allein nicht die Besorgnis der Befangenheit; es ist vielmehr davon auszugehen, dass auch der Laienrichter seine Pflicht, solchen Einwirkungen keinen Einfluss zu gewähren und seine Überzeugungen ausschließlich auf Grund der Hauptverhandlungen zu gewinnen, kennt und beachtet (BGHSt 22, 289 (294)). Verliest der Sitzungsvertreter der StA versehentlich einen Entwurf des Anklagesatzes, der über den tatsächlichen Anklagesatz hinausgehende **Tatkonkretisierungen** enthält, so begründet dies kein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Schöffen (BGH NStZ 1984, 15). Schöffen sind auch regelmäßig in der Lage zu erkennen, daß der StA in seinem **Schlussvortrag** das Beweisergebnis aus seiner Sicht wertet und es nicht bindend feststellt. Ein Vortrag des StA, der Behauptungen aufstellt, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren, oder Schlussfolgerungen zieht, die vom Beweisergebnis nicht gedeckt sind, kann deshalb nicht zur Befangenheit von Schöffen führen (BGH NStZ 1983, 354). Der Umstand, dass in laufender Hauptverhandlung **Beweisergebnisse** präsentiert werden, die sich später als **unverwertbar** darstellen, rechtfertigt ebenfalls nicht die Ablehnung der Schöffen (BGHSt 42, 191 (193 f.)). Gleiches gilt für die **Überlassung von Teilen der Anklageschrift** an die Schöffen (BGH BeckRS 2011, 863 Rn. 55; EGMR NJW 2009, 2871). Zur allgemeinen Problematik der Aktenkenntnis von Schöffen → § 261 Rn. 20. **5**

II. Urkundsbeamte und Protokollführer. Für Urkundsbeamte und Protokollführer gelten die §§ 22, 24–26a, 28, 30 entsprechend, allerdings nur, soweit sie als unmittelbare Gehilfen des Gerichts tätig sind bzw. **richterliche Handlungen beurkunden** (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 5 f.); wer als Sitzungsvertreter der StA an der Hauptverhandlung mitgewirkt hat (§ 22 Nr. 4), darf daher als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Rechtsmittelerklärungen des Angeklagten zu Protokoll nehmen (OLG Schleswig SchlHA 1959, 107; aA RG JW 1893, 419). Da der Urkundsbeamte selbst an Entscheidungen nicht beteiligt ist, findet § 23 auf ihn keine Anwendung (RGRspr 3, 789); derselbe Beamte kann daher in allen Instanzen als Protokollführer tätig sein. § 27 wird (wie bei Schöffen) durch Abs. 2 ersetzt. § 29 passt nach seinem Sinn und Zweck nicht auf Urkundsbeamte. **6**

III. Entscheidung (Abs. 2). Die Entscheidung über Anträge, die nicht nach § 26a behandelt werden, obliegt beim SchöffG und bei der kleinen Strafkammer dem Vorsitzenden. Ist ein Urkundsbeamter einem Richter beim AG oder einem beauftragten Richter beigegeben, so entscheidet dieser. Bei der großen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder. Die Strafsenate des BGH und des OLG entscheiden über die Ausschließung oder Ablehnung des Protokollführers in der für die Hauptverhandlung bestimmten Besetzung, das OLG im 1. Rechtszug also ggf. mit fünf, nicht mit drei Richtern (*Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 5; aA *Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 12; *Deiters* in SK-StPO Rn. 12). **7**

IV. Folgen bei Mitwirkung trotz Ausschluss oder Ablehnung. Für die Folge der Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten **Schöffen** gilt das, was hinsichtlich der Berufsrichter ausgeführt wurde (→ § 22 Rn. 19 ff.; → § 27 Rn. 16). Folge der Mitwirkung eines ausgeschlossenen oder erfolgreich abgelehnten **Urkundsbeamten** oder Protokollführers ist das Fehlen der Beweiskraft seines Protokolls nach § 274 (RGSt 13, 76 (77); *Schmidt* StPO/GVG Rn. 5). Bei konkreter Behauptung eines Verfahrensverstoßes im Rahmen der Revision kann daher das Fehlen des Verstoßes in tatsächlicher Hinsicht nicht mit dem Protokoll bewiesen werden (BGHR StPO § 31 Protokollführer 1). Handelt es sich um ein Vernehmungsprotokoll, ist die Verlesung nach § 251 unzulässig (*Schmidt* StPO/GVG Rn. 5). **8**

V. Rechtsmittel. Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung nach Abs. 2 richtet sich nach § 28. Das ergibt sich für **Schöffen** aus § 338 Nr. 3, gilt aber auch für **Urkundsbeamte** (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 15; *Deiters* in SK-StPO Rn. 14). Die Gegenansicht, wonach § 28 auf Urkundsbeamte nicht anwendbar und die Entscheidung über deren Ablehnung daher unanfechtbar sei, da Abs. 2 insoweit eine abschließende Sonderregelung enthalte (LG Stuttgart NJW 1964, 677; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 6; *Conen/Tsambikakis* in MüKoStPO Rn. 8; *Cirener* in BeckOK StPO Rn. 8), überzeugt nicht, da Abs. 2 über Rechtsmittel keine Aussage trifft; insoweit gilt Abs. 1. Der Beschluss, durch den die Ablehnung des Urkundsbeamten eines **erkennenden Gerichts** als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann daher in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 S. 2 nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden; im Übrigen ist gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 die sofortige Beschwerde statthaft (*Siolek* in Löwe/Rosenberg Rn. 15 f.). Das Urteil beruht zwar nicht auf der Tätigkeit des Urkundsbeamten oder auf dem Sitzungsprotokoll (RGSt 13, 76 (77); 68, 272 (273); BGHR StPO § 31 Protokollführer 1). Durch den Wegfall der Beweiskraft des Protokolls (→ Rn. 8) können aber andere Verfahrensrügen durchgreifen (RGSt 13, 76 (77); *Schmidt* StPO/GVG Rn. 5). **9**

beck-online.de
Auszug aus Handbuch

Vierter Abschnitt. Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) [1] **Die Akten können elektronisch geführt werden.** [2] **Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden.** [3] **Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.** [4] **Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.**

(2) [1] **Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit.** [2] **Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.**

(3) [1] **Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards.** [2] **Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.**

Schrifttum: *Berger,* Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, NJW 2005, 1016; *Beukelmann,* Die elektronische Akte in Strafsachen, NJW-Spezial 2016, 632; *Born,* Die Rechtsprechung des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, NJW 2005, 2042; *Dietlein/Heinemann,* eGovernment und elektronischer Verwaltungsakt – ein Überblick über das 3. VwVfÄndG, NWVBl. 2005, 53; *Fischer,* Justiz-Kommunikation – „Reform der Reform"?, DRiZ 2005, 90; *Gutfleisch,* Die Strafakte im Zeitalter ihrer digitalen Reproduzierbarkeit, NStZ 2020, 633; *Knierim,* Digitale Akten und Kommunikation im Strafverfahren, StV Spezial 2021, 156; *Krüger/Bütter,* „Justitia goes online!" – Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozess, MDR 2003, 181; *Kunz/Schmidt/Viebeg,* Konzepte für rechtssichere Transformationen signierter Dokumente, DuD 2005, 279; *Marquard,* Rationalisierung durch Dokumentenmanagement – Vermeidung von Medienbrüchen, UBWV 2005, 64; *Schwoerer,* Die Elektronische Justiz, Berlin 2005; *v. Stetten,* Die elektronische Akte in Strafsachen: Segen oder Fluch, ZRP 2015, 138; *Viefhues,* Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz, NJW 2005, 1009; *Viefhues,* Das neue Justizkommunikationsgesetz in der anwaltlichen Praxis, ZAP 2005, Fach 23, 671; *Viefhues,* Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz, NWB Fach 19, 3315; *Vogel,* Informationstechnologische Herausforderungen an das Strafprozessrecht, ZIS 2012, 480; *Voosen,* Die elektronische Akte in der Sozialversicherung am Beispiel der gesetzlichen Unfallversicherung.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Übersicht

	Rn.
I. Entstehung, Gesetzeszweck, Überblick	1
1. Entstehung	1
2. Gesetzeszweck und historische Entwicklung	3
3. Gesetzgebungskompetenz	9
4. Überblick	10
II. Regelungsinhalte	15
1. Überblick	15
2. Zeitrahmen für Einführung	17
3. Einführung der elektronischen Akte	18
4. Umfang der Einführung, Beschränkungsmöglichkeiten	20
III. Verordnungsermächtigungen	23
1. Technische und organisatorische Rahmenbedingungen	23
2. Regelungsvorbehalt des Bundes; Rechtsverordnung der Bundesregierung (Abs. 3)	29

1 **I. Entstehung, Gesetzeszweck, Überblick. 1. Entstehung.** Der Schaffung der Vorschriften §§ 32 ff. StPO durch das **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs** vom 5.7.2017 (BGBl. I 2208) ging zunächst die Regelung § 41a vor, welche durch das **Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)** vom 22.3.2005 (BGBl. I 837) neu in die StPO eingefügt worden war. Die entsprechenden Vorschriften waren am 1.4.2005 in Kraft getreten (Art. 16 Abs. 1 JKomG) und bauten auf den Regelungen auf, die durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an

den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13.7.2001 (BGBl. I 1542) sowie durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25.6.2001 (BGBl. I 1206) geschaffen worden waren. Durch die letztgenannten Gesetze wurden die Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht und deren elektronische Zustellung unter Einhaltung bestimmter Erfordernisse, insbesondere des Versehens mit einer elektronischen Signatur, geschaffen. Auch wenn dadurch die digitalisierte Übermittlung von Schriftsätzen möglich wurde, änderte sich deren weitere Bearbeitung nicht; vielmehr waren die elektronischen Dokumente dann zusätzlich noch für die Akten auszudrucken, so dass es allenfalls zu einer Verlagerung von Druckkosten kam, nicht aber zu einem bedeutenden Zeitgewinn oder gar einer Verfahrensbeschleunigung.

Mit dem **Justizkommunikationsgesetz** (JKomG) vom 22.3.2005 (BGBl. I 837) wurden allgemein die gesetzlichen Grundlagen für die **Einführung einer umfassenden elektronischen Aktenbearbeitung** geschaffen. Sowohl die Gleichstellung eines elektronischen Dokuments mit schriftlichen Erklärungen in Papierform – insbesondere im Falle eines Unterzeichnungserfordernisses – wurde geregelt wie auch die Übertragung von Dokumenten in Papierform in elektronische Dokumente und die Verwendung elektronischer Dokumente im weiteren Verfahren bei Behörden und Gerichten für besonders festgelegte Verfahrensarten. Anders als bei den schon frühzeitig geschaffenen umfassenderen Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Einführung einer vollkommen elektronisch geführten Verfahrensakte in Straßenverkehrssachen (§§ 110a–110e OWiG aF) war der Gesetzgeber mit dem vorbereitenden Arbeitskreis „Elektronischer Rechtsverkehr" damals noch der Auffassung (zur aktuellen Meinung → Rn. 26 ff.), dass in **Strafverfahren** noch **keine vollständig elektronisch geführte Akte** eingeführt werden sollte (vgl. hierzu allgemein *Graf* in KK-OWiG, 4. Aufl., § 110a Rn. 1 f.). Diese restriktive Haltung wurde damit begründet, dass im Strafverfahren die Eingänge seitens externer Verfahrensbeteiligter auf noch nicht absehbare Zeit zu erheblichen Teilen auf Papier anfallen würden und deshalb personalaufwendig konvertiert werden müssten. Weiterhin könnten Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen als nach Umfang und Bedeutung wesentliche Teile der Ermittlungsakte nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihres Beweiswerts durch elektronische Dokumente ersetzt werden (BT-Drs. 15/4067, 26). Die Form der Dokumentation sei eng verzahnt mit den rechtlichen Möglichkeiten des Urkundenbeweises und mit dem ihr bei der Beweiswürdigung zukommenden Gewicht. Zudem würde die verbindliche Festlegung etwa des Beschuldigten, des Verteidigers oder des Nebenklägers auf papierlose Kommunikation mit den Strafverfolgungsorganen wesentliche, mit dem Verfassungsprinzip des rechtlichen Gehörs kaum vereinbare Zugangsschranken errichten. Soweit solche verfassungsrechtlichen Bedenken zurückträten, etwa bei Sachverständigen und Zeugen, stünde einer verbindlichen Einführung die meist noch eingeschränkte technische Ausstattung entgegen. Gerade am Strafverfahren seien vielfach Personen beteiligt, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft auch in absehbarer Zukunft nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder die notwendigen Kenntnisse verfügen werden (BT-Drs. 15/4067, 26). Diese Bedenken sind allerdings nach der inzwischen eingetretenen allgemeinen Entwicklung zum „papierlosen Büro" und inzwischen faktisch eingetretenen Entwicklung zum allgemeinen elektronischen Schriftverkehr mittels E-Mail oder WhatsApp bzw. anderen Messengerdiensten kaum noch nachvollziehbar zu begründen. **2**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Gesetzeszweck und historische Entwicklung. § 41a aF regelte nur einen, wenn auch den wahrscheinlich für die Beteiligten wichtigsten, Teilbereich eines künftigen elektronischen Rechtsverkehrs: die **elektronische Übermittlung von Erklärungen, Anträgen oder deren Begründung** an Gericht oder Staatsanwaltschaft. Insofern wurde zunächst eine Regelung für Sachverhalte getroffen, welche durch die sprunghafte Entwicklung der Telekommunikationstechniken seit Mitte der neunziger Jahre immens an Bedeutung zugenommen hatte; dies beruhte auf dem Wunsch und die zunehmenden Versuche von Beteiligten, auch mit Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Umgehung der – nicht nur bei der Einhaltung von Fristen – oft lästigen Laufzeiten für die Briefpost sowie deren Gebühren zu kommunizieren; dies geschah zunächst per Telefax, dann mit dem Ausbau der Internetverbindungen seit einigen Jahren zunehmend elektronisch – im Wesentlichen per E-Mail. Während für – auch fristwahrende – Telefaxsendungen schon sehr bald gefestigte Regelungen dafür bestanden, ob und wann eine Sendung fristgerecht eingegangen war (→ § 43 Rn. 18 f. mwN; OLG München NJW 2003, 3429; enger BGH MMR 2007, 68), fehlten entsprechende Bestimmungen für die Beförderung mittels elektronischer Medien. Im Gegensatz zum Computerfax, welches im Regelfall immerhin noch eine eingescannte Unterschrift zur genaueren Identifizierung und zum Nachweis des Willens des Urhebers enthält (vgl. aber BGH MMR 2007, 68 bei „normalem" Fax, welches mit einer eingescannten Unterschrift versehen wurde), war und ist die bloße E-Mail weder fälschungs- noch überhaupt zugangssicher (HessLSG, MMR 2008, 99); deshalb kann sie für einen sicheren und gesicherten Austausch von verfahrensrelevanten Schriftstücken jedenfalls im Strafverfahren nicht zugelassen werden (anders für das Finanzgerichtsverfahren, BFH MMR 2007, 233). Ein per E-Mail eingelegtes Rechtsmittel ohne qualifizierte Signatur war daher unzulässig (AG Tiergarten BeckRS 2010, 15883; LG Zweibrücken BeckRS 2010, 17309; wohl auch LG Stuttgart BeckRS 2009, 7617); hieran hat sich **3**

auch durch die neu eingeführten Vorschriften des 4. Abschnitts nicht geändert. – Andererseits war es aber den Gerichten und Staatsanwaltschaften schon seit dem 1.7.2002 (entsprechend § 37 Abs. 1 S. 1 StPO iVm § 174 Abs. 3 ZPO) möglich, Zustellungen sowie formfreie Mitteilungen von Schriftstücken auf elektronischem Wege den Beteiligten zu übermitteln (so bereits BT-Drs. 15/4067, 26).

4 Die nun geltende Vorschrift § 32 hat die gesetzliche Grundlage für eine elektronische Aktenführung im Strafverfahren geschaffen, allerdings zunächst nur als Option bis zum 31.12.2025, verpflichtend erst ab 1.1.2026 (Art. 33 Gesetz v. 5.7.2017 – BGBl. I 2208). Durch die Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 wird der Bundesregierung und den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt, ab dem in ihrem jeweiligen Bereich die Akten elektronisch geführt werden, jeweils in eigener Verantwortung und freier Entscheidung zu bestimmen.

5 Die Regelung betrifft die **elektronische Akte** als maßgebliche (das heißt „führende") Akte, die an die Stelle der bislang in Papierform geführten Akte tritt und sie ersetzt. Die **elektronische Aktenführung** umfasst dabei das **gesamte Strafverfahren vom Ermittlungsverfahren bis zum Vollstreckungsverfahren** und schließlich die Aufbewahrung der weggelegten Akten. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung muss die Akte daher weiterhin in der herkömmlichen Papierform geführt werden.

6 Mit der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren sollen auch hier die bereits im Jahr 2005 erkannten Vorteile einer elektronischen Akte (vgl. hierzu BT-Drs. 18/9416, 31) erreicht werden, welche wie folgt definiert waren:

- Die Kommunikation zwischen Gericht beziehungsweise Behörde und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt;
- die Übermittlung von Akten und Dokumenten erfolgt schneller;
- die Akten sind kontinuierlich verfügbar;
- verschiedene Bearbeiter der aktenführenden Stelle können gleichzeitig zugreifen;
- die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich;
- der Akteninhalt kann, insbesondere in Umfangsverfahren, besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden;
- die elektronische Aktenführung ermöglicht innerhalb des jeweiligen Verfahrens einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten;
- durch einen strukturierten und standardisierten Datenaustausch wird eine redundante Datenerhebung vermieden;
- die Erstellung von Statistiken und die Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt;
- Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten können reduziert werden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

7 Erst sieben Jahre nach der Verabschiedung des Justizkommunikationsgesetzes gab es neue Schritte in Richtung elektronische Akte, zunächst durch zwei **Diskussionsentwürfe** des BMJ eines **Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten** sowie eines **Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen.** Durch die Regelungen in den Diskussionsentwürfen sollte der elektronische Rechtsverkehr zwischen Bürgern und der Justiz weiter gefördert werden. Relativ schnell folgte dann das **„Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten"** vom 10.10.2013 (BGBl. I 3786), welches allgemein das Ziel der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung verfolgte durch bundesweite Einführung einer Anwendungspflicht für Rechtsanwälte spätestens zum 1.1.2022 sowie einer technologieoffenen bundeseinheitlichen Regelung in den Verfahrensordnungen bezüglich gesicherten elektronischen Kommunikationsmitteln, die eine anwenderfreundliche Kommunikation über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ermöglichen. Außerdem umfasste es die entsprechende Fortentwicklung des Zustellungsrechtes, das elektronische Anwaltspostfach auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer (jetzt beA), die Anpassung von Beweisvorschriften, die dem Scanprodukt einer öffentlichen Urkunde einen höheren Beweiswert verleihen, ebenso die Steigerung des Beweiswerts für elektronisch zugestellte Dokumente.

8 Dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen folgte schon sehr bald der gleichnamige Referentenentwurf vom 16.11.2012. In Strafsachen sollte danach unabhängig von den Regelungen für andere Gerichtsverfahren eine umfassende elektronische Aktenführung eingeführt und dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen und ausgestaltet werden. Daneben sollten weitere Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Zugleich sollte der elektronische Rechtsverkehr mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden. Ziel war dabei die Schonung von Ressourcen sowohl bei den Justizbehörden, aber auch bei den Rechtsanwälten, wodurch eine effektivere und schnellere Arbeitsweise ermöglicht werden sollte. Letztlich hat sich aus dem Referentenentwurf nach weiteren mehrjährigen Diskussionen der am 5.7.2017 zum Gesetzesbeschluss führende Entwurf der Bundesregierung vom 6.5.2016 (BR-Drs. 236/16) ergeben.

9 **3. Gesetzgebungskompetenz.** Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich direkt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das gerichtliche Verfahren"); soweit es sich um Speicherung und Auf-

bewahrung von elektronischen Akten nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens geht, liegt zumindest eine Annexkompetenz vor, der entsprechende (ergänzende) Regelungen zulässt, um Datensicherheit und Datenschutz durch entsprechende Verfahrensvorschriften zu gewährleisten und eventuelle unberechtigte Zugriffe auf gespeicherte Akten zu verhindern. Daher besteht zwischen den Vorgaben über Datenspeicherung, Datenaufbewahrung und Datenlöschung ein auch verfassungsrechtlich vorgeprägter notwendiger Zusammenhang (BVerfG MMR 2004, 302; BR-Drs. 236/16, 31).

4. Überblick. Die gesetzliche Neuregelung sieht umfassende Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Strafgerichten vor, indem Straf- und Ermittlungsakten grundsätzlich mit dem Inkrafttreten der Neuregelung elektronisch angelegt und geführt werden können, wobei allerdings vor dem 31.12.2025 die Einführung einer elektronischen Aktenführung lediglich eine Option darstellt, weil nach Auffassung des Gesetzgebers derzeit noch nicht absehbar ist, wann die Voraussetzungen für eine flächendeckende elektronische Aktenführung vorliegen werden. Ab dem 1.1.2026 als maßgebendem Stichtag soll sodann in allen Straf- und Bußgeldverfahren die Pflicht bestehen, neue Akten nur noch elektronisch zu führen. Um allerdings weitere denkbare Verzögerungen aus jetziger Sicht auszuschließen, ist bereit jetzt gesetzlich vorgesehen, die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Justiz bis zum Jahr 2026 insgesamt zu erreichen. **10**

Zugleich sollen die mit der elektronischen Aktenführung verbundenen, gegenüber der herkömmlichen Papieraktenführung erheblich intensiveren Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in verfassungskonformer Weise dadurch begrenzt werden, dass **bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz gesetzlich festgelegt** sind. Gleichzeitig mit der Ermöglichung der elektronischen Aktenführung wurden die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Gerichten modernisiert und eine möglichst weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen geschaffen, es sei denn, Abweichungen für das Strafverfahren waren zwingend geboten. **11**

Bei konsequenter Umsetzung des Prinzips einer **elektronischen Aktenführung** ergeben sich gegenüber der herkömmlichen Akte und Aktenführung **wesentliche Vorteile:** Die Kommunikation zwischen Gericht, Behörden und Verfahrensbeteiligten beschleunigt sich ebenso wie der Akten- und Dokumententransfer innerhalb des Gerichts bzw. der aktenführenden Behörde. Weil dann auch eine Akteneinsicht allein elektronisch erfolgt, werden die Datensätze für Behörde und Gericht kontinuierlich verfügbar sein, wobei der gleichzeitige Zugriff von verschiedenen Orten bzw. Datenterminals oder durch verschiedene Bearbeiter ermöglicht werden kann. Die Vorteile elektronischen Dokumentenmanagements stehen dem Bearbeiter ebenso zur Verfügung wie komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten in der Gesamtakte. Schließlich dürften auf längere Sicht Einsparungen bei Personal-, Raum-, Papier- und Portokosten zu erwarten sein. Zur Übermittlung elektronischer Dokumente steht neben dem zeitsparenden Weg über Datenleitung auch die Einreichung auf Datenträgern zur Verfügung, was sich gerade bei umfangreicheren Datenmengen empfehlen kann; allerdings dürfte dies bei dem wachsenden Angebot an Breitbandanschlüssen und der damit verbundenen Beschleunigung der Übertragung von Daten schon bald nicht mehr erforderlich sein. **12**

Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde dennoch aufgrund der Besonderheiten des Strafverfahrens – insofern teilweise abweichend von den Regelungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – für Staatsanwaltschaften, Verteidiger und Rechtsanwälte nur für einzelne Verfahrenshandlungen vorgesehen. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs ist es Bund und Ländern, jedem für sich, ermöglicht, den Zeitpunkt der Einführung bis spätestens 1.1.2025 durch Rechtsverordnung festzulegen. Geregelt wurde dabei auch das Verfahren der Einsicht in elektronische Akten. Andere Wege der Akteneinsicht bis hin zur Erteilung von Ausdrucken sollen daneben grundsätzlich möglich bleiben. Insbesondere ist unverteidigten Beschuldigten auch Einsicht in Akten zu gewähren, die nicht elektronisch vorliegen. **13**

Weiterhin sind Regelungen für einen Medientransfer, insbesondere durch das Scannen von Papierdokumenten oder die Übertragung in ein anderes elektronisches Format, vorgesehen; auch die Mindestaufbewahrungsfrist für in eine andere Form übertragene Dokumente wurde geregelt. Ferner soll eine Vernichtung, Löschung oder Rückgabe der in eine andere Form übertragenen Ausgangsdokumente im Strafverfahren frühestens nach Ablauf einer Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Monaten möglich sein, wobei beweiserhebliche Ausgangsdokumente darüber hinaus und unabhängig davon als Beweismittel in amtliche Verwahrung genommen werden können. **14**

II. Regelungsinhalte. 1. Überblick. § 32 ist die **Rechtsgrundlage** für die Einführung der elektronischen Akte im Ermittlungs- und Strafverfahren. Allerdings wird weder in dieser Vorschrift noch im Weiteren definiert, was elektronische Aktenführung bedeutet. Der Begriff **„Akte“** deutet auf eine Sammlung von Schriftstücken hin, welche durch ihre Zusammenstellung tatsächliche Feststellungen ermöglichen können, woraus sich uU rechtliche Folgerungen ergeben oder auch nicht. Durch die Zufügung des Begriffs „elektronisch“ ergeben sich feststellbare Unterschiede dahingehend, dass die **15**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Schriftstücke in der Akte in eine andere – elektronische – Form, in ein elektronisches Dokument, transformiert werden, ohne dass sich aber deren Inhalt verändern darf.

16 Auch den Begriff des **elektronischen Dokuments** (vgl. §§ 32b, 32c) hat der Gesetzgeber nicht näher definiert. Selbst unter Berücksichtigung sonstiger Quellen lässt er sich nur schwer eingrenzen: „Elektronische Dokumente definieren sich durch ihren Inhalt und rechtlichen Charakter und können in unterschiedlicher Form als strukturierte, schwach strukturierte oder unstrukturierte digitale Information vorliegen" (http://de.wikipedia.org/wiki/Dokumenten-Technologien). Daher wird sich der Begriff „elektronisches Dokument" auch in diesem Zusammenhang darauf reduzieren lassen, dass solche Dokumente auf elektronischem Weg erstellt, abgespeichert und als **digitales Dokument** übertragen werden. Auch aus der Begriffsbestimmung in § 126a BGB lässt sich nichts anderes herleiten, insbesondere nicht ein Signaturerfordernis; vielmehr entsteht erst aus der Verbindung von elektronischem Dokument, der Hinzufügung des Ausstellernamens und einer qualifizierten elektronischen Signatur die elektronische Form entsprechend § 126a Abs. 1 BGB.

17 **2. Zeitrahmen für Einführung.** § 32 Abs. 1 schafft – wie auch § 110a Abs. 1 OWiG für das Ordnungswidrigkeitenverfahren – zunächst nur die **Möglichkeit** („können") **zur Einführung der elektronischen Akte** im Strafverfahren. Erst zum 1.1.2026 wird die Führung einer elektronischen Akte verpflichtend (Art. 33, G v. 5.7.2017, BGBl. I 2208). Wann in dem sich so ergebenden Zeitraum ab 1.1.2018 bis 1.1.2026 im Bund oder in einem Bundesland die elektronische Akte und für welchen Bereich dort eingeführt wird, bestimmen Bundesregierung bzw. jede der einzelnen Landesregierungen jeweils durch Rechtsverordnung (Abs. 1 Satz 2).

18 **3. Einführung der elektronischen Akte.** Mit der **Einführung der elektronischen Akte** im Bund oder einem Bundesland für das Ermittlungs- und Strafverfahren insgesamt oder beispielsweise auch nur für Verfahren wegen einzelner Straftatenbereiche oder Verfahrensarten tritt die elektronische Akte an die Stelle der bislang in Papierform geführten Akte und ersetzt diese vollständig ab diesem Zeitpunkt. Eine Parallelität beider Aktenformen ist demgegenüber nicht zulässig (BT-Drs. 18/9416, 42), auch nicht für eine kurze Übergangszeit. Jedoch ist es möglich und derzeit bei umfangreichen Verfahren (in Strafsachen) schon üblich, **elektronische „Zweitakten"** als Aktenkopien zu führen; es handelt sich hierbei aber immer nur um Kopien der (noch) in Papierform geführten Akte, welche mit ihrem (schriftlichen) Inhalt allein maßgeblich ist. Auch die nach der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (**EAPatV** vom 10.2.2010) gem. § 1 mögliche hybride Aktenführung (nur teilweise elektronisch) ist nach §§ 32 ff. StPO ausgeschlossen, weil eine solche hybride Akte die zeitlichen und logistischen Vorteile einer elektronischen Akte, insbes. bzgl. Akteneinsicht und Aktenübermittlung, nicht bieten würde (BT-Drs. 18/9416, 42).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

19 Ab dem Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte im Bund oder einem Bundesland gilt diese Aktenführung für **neue und zukünftig angelegte Akten.** Keine Regelung gibt es für zu diesem Zeitpunkt bestehende Akten, soweit es sich um **bereits abgeschlossene Verfahren** handelt oder **nur noch aufzubewahrende Akten.** Solche Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden (BT-Drs. 18/9416, 42 f.). Für **Akten in laufenden Verfahren** obliegt es dem Bund oder dem jeweiligen Landesgesetzgeber zu bestimmen, ob in Papierform angelegte Akten auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden (§ 32 Abs. 1 S. 2; Abs. 1 S. 3). Die so bestimmte Form der Aktenführung bleibt bestehen, auch wenn im Fortgang des Verfahrens diese dem Generalbundesanwalt und dem Bundesgerichtshof vorgelegt werden und dort bereits eine elektronische Aktenführung existiert (BT-Drs. 18/9416, 42 f.).

20 **4. Umfang der Einführung, Beschränkungsmöglichkeiten.** Durch die **Gestaltungsmöglichkeiten nach Abs. 1 S. 3** ist es in dem Zeitraum bis zum 1.1.2026 möglich, die Einführung der elektronischen Aktenführung zunächst allgemein (für den Bund oder für jeweils ein Bundesland) auf **bestimmte Verfahren zu beschränken** oder diese zunächst nur bei einzelnen Gerichten oder Behörden einzuführen (→ Rn. 21). Dadurch wird ermöglicht, mit einzelnen **Pilotprojekten** zu beginnen und danach allmählich den Anwendungsbereich auszudehnen (BT-Drs. 18/9416, 43). Behörden sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes im Rahmen von Aufgaben im Bußgeldverfahren (Abs. 4).

21 Die Einführung für nur bestimmte Verfahren kann sowohl Verfahren nach abstrakt-generellen Kriterien umfassen, aber auch eingeschränkt sein auf bestimmte Deliktsarten oder speziell ausgewählte Delikte, bspw. Wirtschafts- und/oder Steuerstrafverfahren, Betrugsdelikte oder auch Bagatellkriminalität. In Betracht kommen auch besondere Verfahren, wie die Vollstreckung von Geldstrafen (BT-Drs. 18/9416, 43) oder die Überwachung von Bewährungsauflagen.

22 Die vorgenannten **Gestaltungsmöglichkeiten** können gem. Abs. 1 S. 4 auf die zuständigen Bundesministerien oder die jeweiligen Landesministerien übertragen werden. Um in diesen Fällen Abweichungen zwischen den jeweiligen Vorgaben (zB für die Verwaltungsbehörden bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums und für die Gerichte im Zu-